

## Zweiter Teil.

# Die Verfassung Elsaß-Lothringens und die Behördenorganisation.

### Erster Abschnitt. Gebiet und Bewohner.

#### Erstes Kapitel.

§ 5. Das Land. 1. Die natürlichen Grundlagen eines Landes bilden regelmäßig sein Gebiet, d. h. ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, und seine Bewohner<sup>1</sup>. Beide Erfordernisse bilden zugleich unerlässliche Voraussetzungen des Staatsbegriffs. Trotz Vorliegens dieser natürlichen Grundlagen ist Elsaß-Lothringen kein Staat, es gibt daher auch kein elsäß-lothringisches Staatsgebiet; Elsaß-Lothringen ist vielmehr als Stück des Reichsgebietes lediglich ein geographischer Begriff, unter dem man zwei ihrem historischen Entwicklungsgang nach ganz verschiedene Landesteile, Elsaß und Lothringen zu dem einheitlichen Begriff des Reichslandes zusammengefaßt hat<sup>2</sup>.

Da es sich sonach nicht um ein besonderes Staatsgebiet handelt, kann auch von einer elsäß-lothringischen Gebietshoheit keine Rede sein, d. h. es existiert keine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt, die eine Herrschaft an diesem Gebiet von öffentlich-rechtlichem Inhalt in sich schließt<sup>3</sup>. Die Gebietshoheit, die sich ähnlich wie das Eigentum, nach einer positiven und nach einer negativen Seite äußert, nämlich einmal in der Ausschließung jeder anderen gleichgestellten Staatsgewalt, und ferner in der Befugnis, das Territorium in unbeschränkter Weise für die Staatszwecke zu verwenden, steht nur dem Reiche zu. Während aber im übrigen Reichsgebiet eine doppelte Gebietshoheit besteht<sup>4</sup>, ähnlich wie auch eine doppelte Untertanenhochheit, indem nämlich die einzelnen Bundesstaaten ihre Gebietshoheit soweit behalten haben, als ihnen Herrschaftsrechte geblieben sind, ist die Gebietshoheit des Reiches über das Reichsland eine unmittelbare. Dies erweist sich nach zwei Richtungen hin als bedeutsam: Nur das Reich könnte staatsrechtlich wirksame Verfügungen über das Reichsland vornehmen, sei es, daß es das Reichsland unter die deutschen Bundesstaaten verteilt, sei es, daß es dasselbe an einen auswärtigen Staat abtritt. Das Reichsland selbst ist zu einer derartigen Gebietsveränderung, und wäre es auch nur eine Grenzverschiebung, nicht in der Lage<sup>5</sup>. Mit dieser dem Reiche zustehenden Gebietshoheit ist für das

<sup>1</sup> Das Gebiet des Reichslandes umfaßt eine Fläche von 14511,2614 qkm oder 263,544 geogr. Meilen. Statist. Handb. f. E.-L., hrsg. v. Statist. Bur. d. Min. S. 1. — Die Bevölkerungszahl für das Jahr 1910 betrug: 1874014 Bewohner (das ganze Reich zählte um die gleiche Zeit: 64551000 Bewohner).

<sup>2</sup> Der vielfach gebrauchte Ausdruck „Die Reichslande“ ist aber unrichtig.

<sup>3</sup> Laband I<sup>b</sup> S. 190.

<sup>4</sup> Die Kompetenzgrenze zwischen Reich und Einzelstaat ist zugleich die Grenze, welche die Gebietshoheit des Reiches am Reichsgebiet von der Gebietshoheit der Staaten am Staatsgebiet scheidet. Laband a. a. O.

<sup>5</sup> Die deutschen Einzelstaaten dagegen — und darin zeigt sich ihre Gebietshoheit — können innerhalb des Reichsgebietes Gebiets- und Grenzänderungen vornehmen, ohne daß es einer